

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/fg-verbotswidrige-privatnutzung-eines-betrieblichen-pkws-durch-den-gesellschafter-geschaefsfuehrer1.html>

 24.03.2010

*Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung*

## **FG NS: Vertragswidrige Privatnutzung eines betrieblichen Pkws durch den Gesellschafter-Geschäftsführer**

### **Sachverhalt**

Streitig ist, ob die Klägerin zu Recht aufgrund einer trotz Verbots erfolgten Privatnutzung ihres Gesellschafter-Geschäftsführers in Haftung genommen wurde. Im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung gelangte der Lohnsteuerprüfer zu der Auffassung, dass eine Privatnutzung des Pkw des Gesellschafter-Geschäftsführers vorläge und somit ein lohnsteuerlicher Sachbezug zu versteuern sei.

### **Entscheidung**

Ein lohnsteuerlicher Sachbezug liegt im Streitfall nicht vor. Die vertragswidrige private Nutzung des Pkw führt vielmehr zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), die auf Gesellschafterebene zu einem Bezug i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG führt. Der erkennende Senat schließt sich in seiner Entscheidung dem Urteil des BFH vom 23.1.2008 ([I R 8/06](#), DStR 2008, 865, bestätigt in [I R 83/07](#), BFH/NV 2009, 417) an, der entschieden hat, dass auch eine vertragswidrige Nutzung zum Ansatz einer vGA führt. Demnach ist nur diejenige Nutzung des Pkw betrieblich veranlasst, welche durch eine fremdübliche Überlassung oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt wird. Auch konnte der Anscheinsbeweis der Privatnutzung im Streitfall nicht durch z.B. Führung eines geeigneten Fahrtenbuchs entkräftet werden. Das Vorbringen der Klägerin, ihre 45%ige Beteiligung führe nicht zu einer beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer-Stellung teilte das FG nicht. Denn es sei nicht nachvollziehbar, warum es bei einer vertragswidrigen privaten Nutzung eines nicht beherrschenden Gesellschafters an einer gesellschaftsrechtlichen Mitveranlassung fehlen solle.

### **Fundstelle**

[FG Niedersachsen](#), 19.03.2009, 11 K 83/07, DStRE 2010, 269; Revision: BFH VI R 43/09.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.